

# AMTSBLATT

## DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Satzung für den Kirchlichen Fernunterricht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (KFU)	219
Studienordnung des Kirchlichen Fernunterrichts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (KFU)	221
Ordnung der Abschlussprüfung des Kirchlichen Fernunterrichts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (KFU)	223
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	225
2. PERSONALNACHRICHTEN	226
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für das Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	226
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	226
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	228
Sonstige Stellen	230
4. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	232

#### B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Aufheben und Errichten von Stellen	232
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Großwechsungen, Kirchenkreis Südharz	233
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Lipprechterode, Kirchenkreis Südharz	233
Urkunde über die Erweiterung des Kirchspiels Genthin, Kirchenkreis Elbe-Fläming	233
Berichtigung des Vierzehnten Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 18. November 2006	234
2. PERSONALNACHRICHTEN	234
3. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Kollektendank der Stadtmission Halle e. V.	234

**C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Bekanntmachung des Wortlautes der §§ 2 bis 12 des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union	234
2. PERSONALNACHRICHTEN	238
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Kirchgemeindesiegel für Rosa, Gültigkeitserklärung	238
Kirchgemeindesiegel für Großgeschwenda, Gültigkeitserklärung	238
Kirchgemeindesiegel für Tütteleben, Gültigkeitserklärung	238
Kirchgemeindesiegel für Cobstädt, Gültigkeitserklärung	239

## A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

### 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

#### Hinweis für die nachstehenden Veröffentlichungen der Texte über den Kirchlichen Fernunterricht (KFU) im Amtsblatt:

Nachstehende Texte dokumentieren das Ergebnis eines längeren Prozesses der Auswertung der bisherigen Arbeit des Kirchlichen Fernunterrichts sowie die Überarbeitung der Konzeption dieser traditionsreichen Einrichtung der Kirchenprovinz Sachsen, die seit Januar 2007 in die Zuständigkeit der EKM überführt wurde. Wir empfehlen den Gemeinden und Kirchenkreisen, interessierte Gemeindeglieder auf diese Möglichkeit der theologischen Weiterbildung aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 3. August 2007  
(4520-1)

Christoph Hartmann  
Oberkirchenrat

#### Satzung für den Kirchlichen Fernunterricht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 17. Juli 2007

Das Kollegium des Kirchenamts hat am 17. Juli 2007 nachfolgende Satzung für den Kirchlichen Fernunterricht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (KFU) beschlossen:

#### § 1

##### Rechtsstellung und Finanzierung des KFU

- (1) Der KFU ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.
- (2) Die Finanzierung des KFU erfolgt über Zuweisungen folgender Kirchen (beteiligte Kirchen):  
Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland,  
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,  
Evangelische Landeskirche Anhalts,  
Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens,  
Pommersche Evangelische Kirche.
- (3) Weitere Kirchen können sich an der Finanzierung beteiligen. Sie werden den Kirchen nach Absatz 2 gleichgestellt.

#### § 2

##### Aufgabe des KFU

- (1) Aufgabe des KFU ist es, Mitglieder evangelischer Landes- und Freikirchen so auszubilden, dass sie von ihrer Kirche mit dem Dienst der freien Wortverkündigung beauftragt werden können.
- (2) Über die Zulassung zum KFU entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Zusammenarbeit mit der Studienleitung auf Grundlage einer Studienordnung.
- (3) Das bestandene Abschlussexamen des KFU ist eine Voraussetzung für die Beauftragung mit dem Dienst der freien Wortverkündigung. Lehrplan sowie Lehr- und Lernkonzept des KFU sind von diesem Ziel her bestimmt.

- (4) Die Verantwortung für eine zweite Phase der Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten obliegt den beteiligten Kirchen.

#### § 3

##### Organe des KFU

Organe des KFU sind das Kuratorium, die Studienleitung und die Rektorin oder der Rektor.

#### § 4

##### Das Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
  - a) die zuständige theologische Dezernentin oder der zuständige theologische Dezernent des Kirchenamtes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  - b) eine Dozentin oder ein Dozent, die oder der auf Vorschlag der Konferenz der Dozentinnen und Dozenten durch das Kirchenamt für die Dauer von vier Jahren berufen wird,
  - c) eine Absolventin oder ein Absolvent des KFU, die oder der auf Vorschlag der Studienleitung vom Kirchenamt für die Dauer von vier Jahren berufen wird,
  - d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Kirchen.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d) werden für jeweils vier Jahre entsandt; erneute Entsendung ist zulässig.
- (3) Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Mitglieder des Kuratoriums ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreter für die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) werden auf die gleiche Weise und für die gleiche Dauer wie die entsprechenden Mitglieder berufen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor und die Studienleiterin oder der Studienleiter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der EKM ist im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach §§ 3 und 4 der Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der EKM berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für jeweils vier Jahre die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 5

##### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des KFU. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Es nimmt die Berichte der Rektorin oder des Rektors und der Studienleitung über die Arbeit des KFU entgegen.
  - b) Es trifft im Rahmen der Zuständigkeit der beteiligten Kirchen Entscheidungen und erteilt dem Rektor und der Studienleitung Hinweise für die weitere Arbeit.
  - c) Es beschließt die Studien- und Prüfungsordnung und legt sie dem Kirchenamt zur Bestätigung vor.
- (2) Das Kuratorium hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - a) Es wirkt an der Berufung der Rektorin oder des Rektors und der Studienleiterin oder des Studienleiters mit.
  - b) Es beruft die ehrenamtlichen Kursbegleiterinnen und Kursbegleiter.
  - c) Es verwaltet das zum KFU gehörige kirchliche Vermögen und sorgt für die Aufbringung der finanziellen Mittel.

- d) Es stellt in Zusammenarbeit mit der Studienleitung den Haushaltsplan auf und legt ihn dem Kirchenamt zur Bestätigung vor.
- e) Es nimmt die vom Kirchenamt geprüfte Jahresrechnung ab und erteilt der Rektorin oder dem Rektor Entlastung.
- f) Es vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Kirchenamt in Angelegenheiten des KFU. Verfügungen über Grundeigentum und der Abschluss von Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder auf unbestimmte Zeit bedürfen der Genehmigung des Kirchenamtes.
- (3) Die Koordination zwischen dem KFU und der zweiten Phase der Ausbildung (§ 2 Abs. 4) obliegt den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Kirchen.

## § 6

## Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder die Studienleitung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung im Vorsitz mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 7

## Die Studienleitung

Der Studienleitung gehören an:

- a) die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) die Studienleiterin oder der Studienleiter,
- c) die Dozentin oder der Dozent nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b),
- d) zwei weitere Dozentinnen oder Dozenten, die im Einvernehmen mit der Konferenz der Dozentinnen und Dozenten von der Rektorin oder dem Rektor vorgeschlagen und vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen werden,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pröpstin und Pröpste oder der Visitorinnen und Visitor der EKM.

## § 8

## Aufgaben der Studienleitung

- (1) Die Studienleitung trägt Verantwortung für die Durchführung des kirchlichen Fernunterrichtes.
- (2) Die Studienleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sie stellt auf Vorschlag der Konferenz der Dozentinnen und Dozenten den Lehrplan auf.
- b) Sie berichtet dem Kuratorium über die Arbeit des KFU.
- c) Sie beauftragt im Einvernehmen mit der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der EKM die nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten mit Lehr- und Prüfungsaufgaben und berichtet darüber dem Kuratorium.
- d) Sie wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplans des KFU mit.

## § 9

## Geschäftsgang der Studienleitung

- (1) Die Studienleitung tritt auf Einladung der Rektorin oder des Rektors nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (2) Die Studienleitung ist beschlussfähig, wenn außer der Rektorin oder dem Rektor mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 10

## Die Rektorin oder der Rektor

- (1) Der KFU wird von einer Rektorin oder einem Rektor geleitet, die oder der Leitungsaufgaben an die Studienleiterin oder den Studienleiter delegieren kann.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird im Einvernehmen mit dem Kuratorium auf Vorschlag des Kollegiums von der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland berufen.
- (3) Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird im Einvernehmen mit dem Kuratorium auf Vorschlag des Kollegiums von der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland berufen.

## § 11

## Aufgaben der Rektorin oder des Rektors

- (1) Der Rektorin oder dem Rektor obliegt die laufende Geschäftsführung des KFU.
- (2) Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört insbesondere:
- die konzeptionelle Gesamtverantwortung für die Ausbildung,
  - die Gewinnung und Betreuung der Dozentinnen und Dozenten,
  - die Planung der Kurswochen,
  - der Einsatz der Dozentinnen und Dozenten,
  - die Organisation des Studienablaufs,
  - die Organisation der Prüfungen,
  - die Anleitung der Mentorinnen und Mentoren in Abstimmung mit den beteiligten Kirchen,
  - die Übernahme von Lehrtätigkeit,
  - die Erstellung der Jahresrechnung.
- (3) Die Aufgaben nach Absatz 2 Buchstabe c) bis f) können von der Rektorin oder dem Rektor an die Studienleiterin oder den Studienleiter delegiert werden.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor und die Studienleiterin oder der Studienleiter vertreten sich gegenseitig in ihren Aufgaben.

## § 12

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Mai 1970 (ABl. EKKPS S. 42) außer Kraft.

Magdeburg, den 17. Juli 2007  
(4520-1)

Das Kirchenamt  
der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Studienordnung des Kirchlichen Fernunterrichts der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 11. Juni 2007

Aufgrund der Satzung des Kirchlichen Fernunterrichts (§ 5 Abs. 1) hat das Kuratorium auf seiner Sitzung am 11. Juni 2007 die Studienordnung in der nachstehenden Form beschlossen. Das Kirchenamt hat diese Ordnung am 17. Juli 2007 bestätigt.

Der Kirchliche Fernunterricht (KFU) ist ein Bildungsangebot zur theologischen Qualifizierung von Gemeindegliedern in der Rechtsträgerschaft der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM), an dem sich zugleich die folgenden Kirchen beteiligen:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz  
Evangelische Landeskirche Anhalts  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Pommersche Evangelische Kirche.

Der KFU ist offen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Gliedkirchen der EKD.

Neben der Vermittlung theologisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse legt der KFU besonderen Wert auf Kursgemeinschaft und gemeinsames geistliches Leben.

### § 1

#### Studienvoraussetzungen

- (1) Der KFU ist grundsätzlich offen für alle Interessierten. Vorrangig berücksichtigt werden Bewerbungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Kirchen, die den KFU finanziell tragen.
- (2) Die Bewerbung erfolgt schriftlich bei der Leitung des KFU.
- (3) Namen und Adressen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer werden den zuständigen kirchenleitenden Stellen mit Kursbeginn mitgeteilt.
- (4) Bei der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - vollständig ausgefüllter Personalbogen,
  - persönliche Begründung der Bewerbung (maximal eine Seite),
  - tabellarischer Lebenslauf,
  - eine berufliche Qualifikation und/oder Abschlusszeugnis der Schule,
  - Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft in einem Empfehlungsschreiben des zuständigen Pfarramtes,
  - zwei Passbilder (für den Studierendenausweis).
- (5) Über die Zulassung zum KFU entscheidet die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Studienleitung (siehe KFU-Satzung § 1 Abs. 2). Es gibt keine gesonderte Aufnahmeprüfung. Die Rektorin oder der Rektor kann in Einzelfällen ein Aufnahmegespräch führen.

### § 2

#### Ziele des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ist die theologisch qualifizierte

Ausbildung von Gemeindegliedern, die diese zum Dienst der freien Wortverkündigung befähigen soll.

- (2) Der KFU zielt auf eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Gliedkirchen ordnen den gemeindlichen Einsatz der Absolventinnen und Absolventen des KFU nach Maßgabe ihrer Bestimmungen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des KFU lässt in der Regel durch weitere Ausbildung (Aufbaukurse und Mentoring in der Zuständigkeit der jeweiligen Gliedkirchen) den Weg in einen Dienst als Prädikantin oder Prädikant zu.
- (4) Das Studium des KFU kann auch mit dem Ziel aufgenommen werden, theologisches Wissen zu erweitern und Glaubenserkenntnisse zu vertiefen.
- (5) Der KFU versteht sich ebenfalls als eine Einrichtung für die theologische Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### § 3

#### Dauer des Studiums

- (1) Das Studium im KFU dauert zweieinhalb Jahre.
- (2) Es umfasst zwölf Wochenendseminare und zwei Seminarwochen.
- (3) Daran schließt sich das Examen mit zwei Repetitorien und einer Examenwoche an.

### § 4

#### Grundsätze der Lehr- und Lernorganisation

- (1) Die Ausbildungsinhalte orientieren sich am wissenschaftlichen Grundwissen in den theologischen Fächern: Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchengeschichte (KG), Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) (ST), Praktische Theologie (PT).
- (2) Die Stoffvermittlung geschieht durch Vorlesungen mit seminaristischen Arbeitsphasen unter Berücksichtigung didaktisch-methodischer Elemente der Erwachsenenbildung.
- (3) Zum Studienablauf gehören von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbstständig anzufertigende Hausaufgaben in Form wissenschaftlicher Arbeiten in den in Absatz 1 genannten Fächern. Im Fach Praktische Theologie sind ein Gesprächsabend mit Gesprächsprotokoll und zwei Gottesdienste mit Predigt zu erarbeiten.
- (4) Die Hausarbeiten werden nach folgendem Zensurenspiegel bewertet:
 

1	= sehr gut
1–2	= besser als gut
2	= gut
2–3	= im ganzen gut
3	= befriedigend
3–4	= noch befriedigend
4	= ausreichend

 abgelehnt = nicht ausreichend; die Arbeit muss wiederholt werden.

Eine Hausarbeit, die mit einer Zensur im Spektrum zwischen sehr gut und ausreichend bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden.

Im Fach Praktische Theologie werden die Arbeiten mit „angenommen“ oder „nicht angenommen“ beurteilt. Nicht angenommene Arbeiten müssen wiederholt werden, angenommene Arbeiten können nicht wiederholt werden. Bei jeder Hausarbeit ist nur eine Wiederholung möglich.

- (5) Das Studium leitet zu selbstständigem theologischen

Arbeiten an. Dazu gehört auch die Beschaffung von und der Umgang mit theologischer Fachliteratur. Die Dozentinnen und Dozenten sind gehalten, eine Einführung in grundlegende Literatur zu geben.

(6) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird empfohlen Kurssprecherinnen oder Kurssprecher zu wählen. Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher müssen auf Antrag von der Studienleitung gehört werden. Die Studienleitung kann die Kurssprecherinnen und Kurssprecher zu einer Sitzung hinzuziehen.

### § 5

#### Formen der Teilnahme am KFU

- (1) Teilnahme mit Examen und dem Ziel der Empfehlung, die Befähigung zur freien Wortverkündigung zuzuerkennen (Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten)  
Die Ausbildung in allen theologischen Fächern mit schriftlichen Hausarbeiten, einem Gesprächsabend mit Gesprächsprotokoll und zwei Gottesdiensten mit eigenen Predigten führt zum Abschlussexamen.
- (2) Teilnahme mit Examen ohne das Ziel der Empfehlung, die Befähigung zur freien Wortverkündigung zuzuerkennen (Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten)  
Die Ausbildung in allen theologischen Fächern mit schriftlichen Hausarbeiten außer dem Gesprächsabend und den beiden Gottesdiensten im Fach PT führt zum Examen ohne die Möglichkeit, die Zulassung zur freien Wortverkündigung zu beantragen.
- (3) Teilnahme ohne Examen  
Die Ausbildung in allen theologischen Fächern ohne schriftliche Hausarbeiten sowie ohne Gesprächsabend und Gottesdienste führt zu einer Teilnahmebescheinigung ohne Zensuren.
- (4) In Ausnahmefällen ist eine Teilnahme an ausgewählten Wochenendseminaren möglich.
- (5) In Rücksprache mit der KFU-Leitung ist während des Kurses ein Wechsel der Teilnahmeform möglich.
- (6) Es ist nur eine Wiederholung des Studiengangs zulässig. Für die Zulassung zu einer erneuten Kursteilnahme gilt § 1 Abs. 5.
- (7) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die am KFU gemäß Absatz 2 teilgenommen haben, können in einem der beiden folgenden Kurse an den praktisch-theologischen Unterrichtseinheiten teilnehmen, die erforderlichen praktisch-theologischen Arbeiten schreiben und einen Examenstag halten, um so die Teilnahmeform gemäß Absatz 1 zu erreichen. Über die ergänzende Teilnahme entscheidet die Studienleitung.

### § 6

#### Die Dozentinnen und Dozenten

- (1) Das Lehr- und Lernkonzept des KFU wird von den Dozentinnen und Dozenten ausgestaltet. Ihre Aufgabe ist die theologische Ausbildung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.
- (2) Die Studienleitung beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums die Dozentinnen und Dozenten.
- (3) Die Dozenten sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Jedem Teilkurs ist in jedem Fach mindestens eine Dozentin oder ein Dozent zugeordnet.
- (4) Alle Lehrenden des KFU bilden die Konferenz der Dozentinnen und Dozenten. Ihre Aufgabe ist die Begleitung des Studienbetriebs. Sie schlägt der Studienleitung den Lehr-

plan vor (siehe KFU-Satzung § 8 Abs. 2) und bereitet die Examina vor.

(5) Die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten treffen Absprachen über die Lehrinhalte innerhalb des Lehrplans, damit die Kurse vergleichbar bleiben.

(6) Die Dozentinnen und Dozenten erhalten neben der Erstattung der Sachkosten für ihre Tätigkeit ein Honorar. Über die Höhe des Honorars entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag der Studienleitung.

(7) Die Konferenz der Dozentinnen und Dozenten wirkt bei der Berufung von Mitgliedern der Studienleitung entsprechend KFU-Satzung § 7 Abs. 3 mit.

### § 7

#### Die Mentorinnen und Mentoren des KFU

- (1) Das an der Hochschuldidaktik und Erwachsenenbildung orientierte Lehr- und Lernkonzept des KFU bedarf der Ergänzung durch die Arbeit der Mentorinnen und Mentoren.
- (2) Die Mentorinnen und Mentoren der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aus den am KFU beteiligten Landeskirchen werden von der jeweiligen Landeskirche im Einvernehmen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Kursbeginn berufen.  
Die Mentorinnen und Mentoren der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aus anderen Landes- und Freikirchen beruft die KFU-Leitung im Einvernehmen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und gibt sie der jeweiligen Kirche bekannt.
- (3) Über die Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren orientiert ein vom Kuratorium beschlossenes Informationsblatt.
- (4) Die KFU-Leitung veranstaltet regelmäßige Tagungen für Mentorinnen und Mentoren, zu denen auch die zum Kuratorium gehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Gliedkirchen der EKD eingeladen werden.
- (5) Die KFU-Leitung fördert regelmäßige Kontakte zwischen den Mentorinnen, Mentoren und insbesondere den Fachdozentinnen und Fachdozenten der Praktischen Theologie.

### § 8

#### Die regionalen Kursbegleiterinnen und Kursbegleiter

Über den Einsatz ehrenamtlicher regionaler Kursbegleiterinnen und Kursbegleiter entscheidet die Studienleitung.

### § 9

#### Lehrplan

Der Lehrplan und seine Veränderungen werden von der Konferenz der Dozentinnen und Dozenten erarbeitet und von der Studienleitung beschlossen.

### § 10

#### Studienbuch

Der Studienverlauf wird durch ein Studienbuch ausgewiesen. In ihm wird die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Erledigung und Bewertung aller schriftlichen Hausarbeiten sowie die Durchführung des Gesprächsabends und der Gottesdienste testiert.

§ 11

Abschluss des Studiums

Die Anmeldung zum Examen und den Ablauf des Examens regelt die Ordnung der Abschlussprüfung.

§ 12

Die Fortbildung der Absolventinnen und Absolventen

- (1) Der KFU macht allen ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Fortbildungsangebot zur theologischen Vertiefung der Kursinhalte.
- (2) Im Rahmen dieser Fortbildung lädt der KFU jährlich zu mindestens zwei Wochenendseminaren ein.
- (3) Die Fortbildung ist eine Aufgabe der Leitung des KFU. Diese sucht geeignete Themen und Dozentinnen oder Dozenten für die Wochenendseminare aus und lädt zu Beginn des Jahres zu diesen ein.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 23. Juni 1994 (ABl. EKKPS S. 151) - geändert durch Beschluss des Kuratoriums am 31. Mai 2000 (ABl. EKKPS 2001 S. 75) außer Kraft.

Magdeburg, den 11. Juni 2007  
(4520-1)

Das Kuratorium  
des Kirchlichen Fernunterrichts

Christoph Hartmann  
Oberkirchenrat  
Vorsitzender des Kuratoriums

Magdeburg, den 17. Juli 2007

Bestätigt durch  
das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Ordnung der Abschlussprüfung  
des Kirchlichen Fernunterrichts  
der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland**

**Vom 11. Juni 2007**

Aufgrund der Satzung des Kirchlichen Fernunterrichts (§ 5 Abs. 1) hat das Kuratorium auf seiner Sitzung vom 11. Juni 2007 die Ordnung der Abschlussprüfung in der nachstehenden Form beschlossen. Das Kirchenamt hat diese Ordnung am 17. Juli 2007 bestätigt.

§ 1

Grundsatz und Ziel

Theologisches Fachwissen und Kompetenzen im Blick auf die freie Wortverkündung werden in einem Abschlussexamen geprüft.

Bei der im Anschluss an das Examen zu treffenden Entscheidung über die Empfehlung, die Befähigung zur freien Wortverkündigung zuzuerkennen, sind neben dem Ergebnis des Examens die vorangegangenen Studienergebnisse und der Gesamteindruck aus Kursteilnahme und Prüfung zu berücksichtigen.

§ 2

Prüfungskommission

Zur Prüfungskommission gehören

1. a) die zuständige theologische Dezernentin oder der zuständige theologische Dezernent des Kirchenamtes als Vorsitzende oder Vorsitzender,  
b) die Rektorin oder der Rektor und die Studienleiterin oder der Studienleiter des KFU,  
c) die Dozentinnen oder Dozenten des KFU, die durch die Studienleitung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten mit der Prüfung beauftragt worden sind (siehe KFU-Satzung § 8 Abs. 4).
2. Die Mitglieder der Studienleitung, des Kuratoriums und eine der Bischöfinnen oder einer der Bischöfe der EKM können an der Prüfung beratend teilnehmen.

§ 3

Prüfungsbereiche

Der Studienordnung entsprechend (siehe § 4 Abs. 1) werden im Examen folgende Bereiche geprüft:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie,
- Praktische Theologie (Schwerpunkt: Homiletik und Gottesdienst).

§ 4

Zulassung zur Prüfung

1. Die Zulassung zur Prüfung ist formlos schriftlich bei der Leitung des KFU zu beantragen.
2. Die Examenkandidatinnen oder Examenkandidaten legen das vollständig geführte Studienbuch vor. Die regelmäßige Teilnahme sowie die Erledigung aller schriftlichen Hausarbeiten sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer an beiden Seminarwochen und möglichst allen (mindestens aber zehn) Wochenendseminaren anwesend waren. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann – nach Rücksprache mit der KFU-Leitung und vorbehaltlich der Zustimmung der Studienleitung – von dieser Regel abgewichen werden.
3. Die KFU-Leitung kann die Zulassung zur Prüfung auch gewähren, wenn eine (in begründeten Fällen: zwei) der Hausarbeiten noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ausgenommen die praktisch-theologischen Arbeiten.

Spätestens ein Jahr nach dem Examenstermin müssen alle Hausarbeiten vorliegen. Wird eine nachgereichte Arbeit als „nicht ausreichend“ abgelehnt, muss sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Rückgabe überarbeitet werden.

4. Wer die Bedingungen von § 4 Abs. 2 und 3 nicht erfüllen kann, hat die Möglichkeit, das Examen mit dem unmittelbaren folgenden Kurs abzulegen.
5. Für die Zulassung zum Examen ohne das Ziel der freien Wortverkündigung gilt § 4 Abs. 3 unter Absehung von den praktisch-theologischen Hausarbeiten.

## § 5 Prüfungsverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der Prüfung  
Die Prüfung umfasst folgende Teile:

- a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:
    1. Klausur – wahlweise Altes Testament oder Neues Testament,
    2. Klausur – wahlweise Kirchengeschichte oder Systematische Theologie.
  - b) Die mündliche Prüfung gliedert sich in Prüfungsgespräche von je 15 Minuten in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie. Im Fach Kirchengeschichte wählen die Examenkandidatinnen oder Examenkandidaten aus vorgeschlagenen Prüfungskomplexen die Gebiete aus, in denen sie vorrangig geprüft werden wollen. Im Fach Praktische Theologie dauert das Prüfungsgespräch 20 Minuten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Themenbereich Homiletik und Gottesdienst.
  - c) Hinzu kommt ein Examensgottesdienst mit selbst erarbeiteter Predigt zur von einer der Bischöfinnen oder einem der Bischöfe der EKM ausgewählten Perikope, wenn das Examen mit dem Ziel der freien Wortverkündigung beantragt worden ist.
2. Klausuren
- a) Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer hat zwei Klausuren von je drei Stunden Dauer zu schreiben. Für jede der beiden Klausuren stehen insgesamt vier Themen zur Verfügung, die von der jeweiligen Fachgruppe vorgeschlagen werden:
    1. Klausur: zwei Themen AT und zwei Themen NT,
    2. Klausur: zwei Themen KG und zwei Themen ST.
 Mit der Wahl des Themas entscheiden die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gleichzeitig über die Fächer, in denen sie ihre Klausuren schreiben.
  - b) Die Klausuren werden von den jeweiligen Fachdozentinnen oder Fachdozenten der Prüfungskommission beurteilt. Es gilt der Zensurenspiegel des KFU:
 

1	= sehr gut
1-2	= besser als gut
2	= gut
2-3	= im ganzen gut
3	= befriedigend
3-4	= noch befriedigend
4	= ausreichend.
5	= mangelhaft (nicht ausreichend).
  - c) Nur wenn alle anderen Hausarbeiten eingereicht und angenommen worden sind, kann eine der beiden Klausuren durch eine zusätzliche schriftliche Hausarbeit im entsprechenden Klausurfach ersetzt werden. Diese muss bis zum Beginn des Examens eingereicht und mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

3. Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräche)
  - a) Am Prüfungsgespräch nehmen zwei Mitglieder der Prüfungskommission als Prüferin oder Prüfer (Fachdozentin oder Fachdozent) und Protokollantin oder Protokollant teil.
  - b) Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
  - c) Nach erfolgter Prüfung schlägt die Protokollantin oder der Protokollant die Zensur vor und legt sie mit der Prüferin oder dem Prüfer zusammen fest. Die Bewertung erfolgt nach dem Zensurenspiegel des KFU (siehe Absatz 2).

4. Examensgottesdienst und -predigt (nur im Examen mit dem Ziel der freien Wortverkündigung)

Der Examensgottesdienst ist bis spätestens vier Wochen vor der Examenswoche einzureichen und zu halten. Er wird von der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten in Zusammenarbeit mit der Mentorin oder dem Mentor beurteilt. Ihr Votum geht der zuständigen Fachdozentin oder dem zuständigen Fachdozenten zu, die oder der über die Annahme des Examensgottesdienstes und der -predigt entscheidet. Mit einem schriftlichen Votum hat die Fachdozentin oder der Fachdozent den Examensgottesdienst als „angenommen“ oder „nicht angenommen“ zu bewerten. Diese Beurteilung muss zum Beginn der Examenswoche vorliegen.

5. Vorzensur und Prüfungsergebnis

- a) Die Vorzensur ergibt mit dem Prüfungsergebnis zusammen die Endzensur. Der Durchschnitt aller benoteten Hausarbeiten oder Vorträge eines Faches bildet die Vorzensur. In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, ergibt sich die Endzensur jeweils zur Hälfte aus Vorzensur und Ergebnis der mündlichen Prüfung. In den Fächern, in denen eine Klausur geschrieben wird, werden die Vorzensur, das Ergebnis der Klausur und das Ergebnis der mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen zur Endzensur zusammengerechnet. Ein nicht ausreichendes Prüfungsergebnis (Gesamtnote aus Klausur und mündlicher Prüfung oder Note der mündlichen Prüfung) kann durch die Vorzensur des betreffenden Faches nicht ausgeglichen werden.
- b) Im Fach PT gibt es nur eine mündliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Homiletik und Gottesdienst.

## § 6 Ordnungsverstöße

1. Die jeweiligen Fachdozentinnen oder Fachdozenten legen die Hilfsmittel für die Klausuren und die mündlichen Prüfungen fest.
2. Bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt.

## § 7 Rücktritt von der Prüfung

1. Tritt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer hinreichend begründet von der mündlichen Prüfung zurück, so wird die Prüfung für „noch nicht bestanden“ erklärt. Die Prüfungskommission entscheidet über die weitere Durchführung der Prüfung.
2. Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer der Klausur oder der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Gründe fern, so wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt.



3. Ob das Kriterium einer hinreichenden Begründung gegeben ist, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Prüfungskommission.

§ 8

Gesamtnote und -beurteilung

1. Die Prüfungskommission berät nach dem Ende der letzten Prüfung über die Ergebnisse der Einzelprüfungen und über das Gesamtergebnis.
2. Die Gesamtnote wird nach dem im KFU üblichen Zensurenspiegel (siehe § 5 Abs. 2 Buchstabe b) aus allen Endnoten der Fächer ermittelt.
3. Im Fach PT ist, wenn das Examen mit dem Ziel der freien Wortverkündigung abgelegt wird, der mit „angenommen“ bewertete Examensgottesdienst Bestandteil der Prüfung. Wurde der Gottesdienst als „nicht angenommen“ beurteilt, ist er bis spätestens drei Monate nach der Examenwoche zu wiederholen.
4. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den Prüfungsergebnissen aller Fächer. Es wird unterschieden zwischen
  - a) „bestanden“: Die Abschlussprüfung ist vollständig abgelegt und die Durchschnittsnote in jedem Fach ist mindestens „ausreichend“.
  - b) „noch nicht bestanden“:
    - Sind in bis zu zwei Fächern nicht ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden, müssen die mündlichen Prüfungen in diesen Fächern in einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Form und Frist wiederholt werden. Entsprechendes gilt für einen mit „nicht angenommen“ beurteilten Examensgottesdienst.
    - Die Prüfung gilt ebenso als noch nicht bestanden, solange nicht alle Arbeiten mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind (siehe § 4 Abs. 3).  
Ein Zeugnis wird erst nach bestandener Prüfung ausgestellt.
  - c) „nicht bestanden“: Sind in mehr als zwei Fächern nicht ausreichende Durchschnittsnoten erreicht worden, wird die Prüfung als Ganze nicht anerkannt. Eine Wiederholung ist frühestens beim nächsten Examenstermin möglich und muss bei der KFU-Leitung beantragt werden.
  - d) Eine Bekanntgabe der Einzelnoten wie der Gesamtnote und der Gesamtbeurteilung erfolgt erst nach der Sitzung der Prüfungskommission.
5. Die Prüfungskommission entscheidet nach dem bestandenen Examen über die Empfehlung, die Befähigung zur freien Wortverkündigung zuzuerkennen. Dabei ist in besonderer Weise der Gesamteindruck der Prüfung und der Kursteilnahme zu berücksichtigen. Bei diesem werden die Voten der KFU-Leitung, der regionalen Kursbegleiterinnen oder Kursbegleiter, der Fachdozentinnen oder Fachdozenten und der Mentorinnen oder Mentoren berücksichtigt. Ein entsprechender Empfehlungsvermerk ist auf dem Zeugnis der Abschlussprüfung anzubringen. Im Falle der Zusatzausbildung nach Studienordnung § 5 Abs. 7 entscheidet die Prüfungskommission nach erfolgreichem Abschluss aller Arbeiten über die Empfehlung, die Befähigung zur freien Wortverkündigung zuzuerkennen.

§ 10

Beschwerde

Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer kann gegen ihr oder sein Prüfungsergebnis unmittelbar nach dem Examen bei der Prüfungskommission oder innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Examen oder von vier Wochen nach Aus-

hängung des Examenszeugnisses bei der KFU-Leitung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur mit Verstößen gegen die Prüfungsordnung begründet werden. Die Studienleitung entscheidet in Zusammenarbeit mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über die Beschwerde. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Abschlussprüfung vom 17. Mai 1995 (ABl. EKKPS 1996 S. 21) außer Kraft.

Magdeburg, den 11. Juni 2007  
(4520-1)

Das Kuratorium  
des Kirchlichen Fernunterrichts

Christoph Hartmann  
Oberkirchenrat  
Vorsitzender des Kuratoriums

Magdeburg, den 17. Juli 2007

Bestätigt durch  
das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtsregelung 3/2007 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. wird hiermit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM veröffentlicht. Sie tritt zu dem im Beschlusstext angegebenen Termin in Kraft.

Eisenach, den 7. August 2007  
(4703-02)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Stefan Große  
Vizepräsident

**Arbeitsrechtsregelung 3/2007**

**Übernahmebeschluss ARK DW EKD – Kinderzuschlag für Einrichtungen auf dem Gebiet des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes

Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKM (ARRG-EKM) in ihrer Sitzung am 15. Mai 2007 folgende Arbeitsrechtsregelung zum Ortszuschlag/Kinderzuschlag im ehemaligen Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. beschlossen:

1. Die Regelungen gemäß den Thüringer Sonderregelungen unter Nr. 3 (Regelung Ortszuschlag/Sozialzuschlag §§ 19, 19a AVR) werden aufgehoben.
2. An die Stelle der aufgehobenen Regelungen tritt § 19a der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der aktuellen Fassung.
3. Die Regelung tritt ab 1. Juli 2007 in Kraft.

---

## 2. Personalmeldungen

---



---

## 3. Stellenausschreibungen

---

### *Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Kirchenamt (Geschäftsstelle).

### *Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) zu richten.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Handelt es sich um Bewerbungen um eine Pfarrstelle in der jeweils anderen Teilkirche, ist die Einverständniserklärung zur Anforderung der Personalakten den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre in einer Pfarrstelle ihren Dienst versehen, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

### Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist zum 1. Januar 2008 die Stelle einer/eines

#### **Provinzialpfarrerin/Provinzialpfarrers für einen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania**

zu besetzen.

Die Besetzung der Stelle ist auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Zusammen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania – Süd-West-Diözese (ELCT-SWD) ist als Dienst- und Wohnort zunächst das Bergdorf Magoye in den Livingstonebergen nordöstlich vom Nyassa See im Südwesten Tansanias vorgesehen.

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Mitarbeit in der Verkündigungs-, Bildungs- und Missionsarbeit der Diözese und der Lehrtätigkeit an der Oberschule im Nachbardorf Itamba.

Die Landeskirche sowie Gemeinden und Partnerschaftsarbeitkreise vor allem der Propstei Altmark sind durch langjährige Partnerschaftsarbeit mit der Süd-West-Diözese verbunden.

Ein späterer Wechsel der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers an die Ausbildungsstätte für Evangelisten in Matema wird in Aussicht gestellt.

### Voraussetzungen:

- mehrjährige Gemeindepraxis,
- Erfahrungen in der Bildungsarbeit,
- Tropentauglichkeit,
- handwerkliches und organisatorisches Geschick,
- gute Englischkenntnisse,
- Bereitschaft zum Erlernen von Swahili.

Die Lebensverhältnisse sind einfach. Ein Wohnhaus und Dienstfahrzeug stehen zur Verfügung.

Eine mehrmonatige sprachliche Vorbereitung im Land (Sprachschule) ist vorgesehen.

Die Vergütung erfolgt nach den Grundsätzen der Pfarrerbesoldung.

Bei gleicher Eignung werden Bewerber aus der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bevorzugt.

Weitere Auskünfte erteilt Pfr. Johann-Hinrich Witzel, Leibnizstr. 4, 39104 Magdeburg, Tel.: (03 91) 53 46-4 96. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 26. Oktober 2007 an Frau Kirchenrätin Kathrin Skriewe, Kirchenamt der EKM, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach, Tel.: (0 36 91) 67 8-4 08.

### Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

#### **1. Pfarrstelle Querfurt**

Kirchenkreis Merseburg  
Propstsprenkel Halle-Naumburg  
sechs Predigtstätten, 1 421 Gemeindeglieder  
Besetzung durch die Kirchenleitung  
Dienstwohnung vorhanden

Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates im neu gebildeten Kirchspiel Querfurt (4 479 Gemeindeglieder).

Das Kirchspiel ist in drei Seelsorgebezirke eingeteilt. In der zu besetzenden Pfarrstelle sind sechs Predigtstätten, Gottesdienste nicht jeden Sonntag.

Zur Pfarrstelle Querfurt gehören vier Kirchengemeinden.

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Es steht ein neu saniertes Pfarr- und Gemeindezentrum mit Dienstwohnung zur Verfügung (das Gebäude befindet sich zur Zeit noch im Umbau).

Querfurt liegt ca. 30 km von Merseburg und von Halle und ca. 60 km von Leipzig entfernt.  
Querfurt ist eine Kleinstadt mit 12 824 Einwohnern

2. spezielle Angaben

Die Tätigkeit in dieser Pfarrstelle umfasst:

- regelmäßige Gottesdienste,
- Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates,
- Zusammenarbeit mit den Pfarrern im Kirchspiel, der gemeindepädagogischen Mitarbeiterin und mit dem Kirchenmusiker,
- Bildung und Begleitung von Jugendgruppen,
- Begleitung Ehrenamtlicher,
- Seelsorge in Altenheimen,
- Gemeindefeste, Kinderfeste, Regionalveranstaltungen,
- verschiedene Musikgruppen (Chor, Bläserchor),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Pflege der Ökumene.

Der Gemeindegemeinderat wünscht sich hohe theologische Kompetenz, Leitungskompetenz, Kreativität, eigene Akzente, Engagement sowie Konflikt- und Teamfähigkeit für die Zusammenarbeit.

Die Pfarrstelle soll schnellstmöglich wieder besetzt werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Superintendentin Annette-Christine Lenk, Domstraße 6,  
06217 Merseburg  
Tel.: (0 34 61) 33 22-0.

**2. Projektstelle für das 84. Bachfest der Neuen Bachgesellschaft 2009 in Mühlhausen**

Im Kirchenkreis Mühlhausen ist die neu errichtete

**Projektstelle für das 84. Bachfest der Neuen Bachgesellschaft 2009 in Mühlhausen**

zum 1. Oktober 2007 zu besetzen.

Im Jahre 2009 jährt sich zum 300. Mal die Einweihung der Wender-Orgel, die nach der Disposition von Johann Sebastian Bach im Auftrag der Stadt Mühlhausen in der Divi Blasii Kirche in Mühlhausen, in der Bach selbst 1707/1708 als Organist wirkte, gebaut wurde.

Der Vorstand der Neuen Bachgesellschaft hat für das Jahr 2009 das internationale Bachfest in Mühlhausen fest geplant.

Der/die Pfarrer/die Pfarrerin, der/die mit dem Dienst in dieser Projektstelle beauftragt wird, muss die Treffen der Arbeitsgruppe organisieren, das Programm je nach Zeitpunkt vervollständigen sowie Absprachen mit allen Beteiligten treffen.

Er/sie ist Ansprechpartner/Ansprechpartnerin sowohl für die Stadt und die Kirche als auch für die Neue Bachgesellschaft. Es wäre begrüßenswert, wenn sich der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin auch in die Bach'sche Theologie einarbeiten könnte. Da dieses Fest auch eine große Herausforderung für die Kirchengemeinde darstellt, ist eine Verknüpfung mit der Gemeindegemeinschaft wünschenswert.

Da mit den Vorarbeiten für solch ein internationales Projekt rechtzeitig begonnen werden muss, ist spätestens im Oktober 2007 die Arbeit aufzunehmen. Die Laufzeit des Projektes ist für ca. drei Jahre befristet. Die Besoldung erfolgt nach der Pfarrbesoldungsordnung in der geltenden Fassung.

Bewerben können sich Pfarrer/Pfarrerinnen sowie ordinierte Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen der EKKPS und, mit Hinweis auf das Rundschreiben vom 3. August 2007 zum Projektstellenprogramm der EKKPS, auch Pfarrer/Pfarrerinnen und ordinierte Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen, die das 60. oder das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Bewerbungen sind zu richten an das Kirchenamt der EKM, Referat E3m, Herrn OKR Dr. Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg. Auskünfte über diese Projektstelle erteilt der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Mühlhausen, Herr Superintendent Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: (0 36 01) 81 29 01.

**3. Projektstelle für die letzten drei aktiven Dienstjahre**

Das Archiv der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Standort Magdeburg sucht zum 1. Januar 2008 gemäß Rundschreiben vom 3. August 2007 zum Projektstellenprogramm der EKKPS

**eine/n Pfarrer/in im Rahmen des Projekts „Zentrale Kirchenbuchverfilmung in der Kirchenprovinz Sachsen“.**

Das Archiv betreut seit 2002 die Verfilmung der historischen Kirchenbücher aus den Kirchengemeinden der EKKPS. In den kommenden Jahren steht der südliche Teil der Kirchenprovinz Sachsen zur Verfilmung an. Die Stelle ist befristet bis zum 31. Dezember 2010. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist nicht ausgeschlossen.

Zu den Aufgaben gehören:

Kontakte mit den Kirchengemeinden,  
Organisation von Kirchenbuchtransporten,  
Terminabsprachen mit der Verfilmungsfirma,  
Analyse und Erfassung der Kirchenbücher,  
Anfertigung von EDV-gestützten Filmprotokollen.

Voraussetzungen:

Paläographische Kenntnisse (16.–20. Jahrhundert),  
Interesse an Kirchengeschichte,  
Computererfahrung,  
Führerschein,  
Organisationstalent und Teamfähigkeit.

Bewerben können sich, mit Hinweis auf das Rundschreiben vom 3. August 2007 zum Projektstellenprogramm der EKKPS, Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 60. oder 62. Lebensjahr vollendet haben.

Bewerbungen sind zu richten an das Kirchenamt der EKM, Referat E3m, Herrn OKR Dr. Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Nähere Auskünfte erteilt die Archivleiterin Frau Dr. Margit Scholz, Tel.: (03 91) 50 66 59-91,  
E-Mail: archiv.magdeburg@ekmd.de.

**Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Besetzung der Stelle der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentur Eisenach-Gerstun-**

- gen** ab 1. September 2008, verbunden mit einem Dienstauftrag in der Kirchgemeinde Eisenach
2. **Kreisfarrstelle**, Superintendentur Greiz, Aufbau eines geistlichen Zentrums in der Region
  3. **Bad Berka**, Superintendentur Weimar, Aufsichtsbezirk West, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
  4. **Rudolstadt II**, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, Aufsichtsbezirk Süd, mit Ammelstädt und den Kirchgemeinden Teichweiden und Pflanzworbach, Wahlrecht der Kirchgemeinde

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

### **Zur Stelle der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentur Eisenach-Gerstungen:**

#### *Superintendentur:*

Das Gebiet der Superintendentur Eisenach-Gerstungen erstreckt sich über einen großen Teil des Wartburgkreises und das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Eisenach.

Zur Superintendentur Eisenach-Gerstungen gehören 30 873 Gemeindeglieder in 64 Kirchgemeinden. 47 Prozent der Bevölkerung sind evangelisch.

Zur Zeit sind in der Superintendentur in Voll- beziehungsweise in Teilzeit beschäftigt:

32 Pastorinnen und Pfarrer, eine Pastorin in der Klinikseelsorge, 15 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst und acht im verwaltenden und technischen Dienst.

Etwa 20 Lektorinnen und Lektoren sowie etliche Pfarrer und Pastorinnen im übergemeindlichen Dienst unterstützen den Verkündigungsdienst.

Fast alle Kirchgemeinden nutzen die Dienste der BUKAST in Eisenach. Die Gesamtkonvente, die von der Superintendentin/dem Superintendenten und einem Konventssteam vorbereitet werden, wechseln monatlich mit den Regionalkonventen in drei Regionen, die vom Superintendenten/der Superintendentin begleitet werden.

Die Kreissynode tagt zweimal jährlich. Jährlich findet ein Kirchenältestentreffen statt. Der Vorstand der Kreissynode tagt etwa alle sechs Wochen.

#### *Kirchgemeinde Eisenach:*

Die Stadt Eisenach hat 36 605 Einwohner, davon gehören 7 721 zur Kirchgemeinde. Der Stadtkirche St. Georgen, an der die Superintendentin/der Superintendent seinen Dienstauftrag (25 Prozent) wahrnimmt, sind eine weitere Gemeindepfarrstelle, ein A-Kantor und ein Küster zugeordnet.

Im Stadtkonvent arbeiten mehrere Pastorinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Durch einige Ruhestandsversetzungen beginnt die Arbeit mit einem sich erneuernden Team. Die Geschäftsführung der Kirchgemeinde ist bei Dienstbeginn vom Superintendentenamts getrennt und einem geschäftsführenden Pfarrer/Pastorin übertragen.

An der Taufkirche Johann Sebastians Bachs gibt es ein großes kirchenmusikalisches Angebot, das auch viele Auswärtige anzieht. Die Superintendentin/der Superintendent wirkt mit seiner Mitarbeit am gottesdienstlichen und kirchlichen Leben in die Kirchgemeinde und in die politische und kulturelle Öffentlichkeit der Stadt Eisenach.

Eine lange diakonische Tradition prägt das kirchliche Leben in Eisenach besonders. Die Diakonissenhausstiftung mit zahlreichen Arbeitsfeldern, die Sozialstation und der Diakonieverbund Eisenach mit Werkstätten und Treffpunkten sind wichtige Partner in der Zusammenarbeit. Bischofssitz und Landeskirchenamt wirken in das Leben der Kirchgemeinde hinein.

Am Ort befinden sich alle Schulformen, u. a. das Evangelische Martin-Luther-Gymnasium und die Evangelische Grundschule. In den kirchlichen Schulen liegt ein großes Potential, die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchgemeinde Eisenach auch mit den Landgemeinden zu verbinden.

Eisenach ist verkehrsgünstig an der BAB 4 gelegen und ist ICE-Haltepunkt.

#### *Erwartungen:*

Für das Amt der Superintendentin/des Superintendenten wünschen sich Kreissynode und Konvent eine Pastorin/einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung, eine/n profilierte/n Prediger/in mit Führungskompetenz und ausgeprägten Kommunikationsfähigkeiten.

Die Superintendentin/der Superintendent soll durch ihre/seine Arbeit im Kirchenkreis die Balance suchen zwischen dem kulturellen Magneten Eisenach (Martin Luther, Johann Sebastian Bach) und dem zahlenmäßigen Übergewicht der ländlich geprägten Gemeinden. Wir wünschen uns, dass die Interessen aller Kirchgemeinden wahrgenommen werden und die anstehenden strukturellen Veränderungen geistlich begleitet werden, damit der Mut zu regionaler Zusammenarbeit wachsen kann.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte mit struktureller und konzeptioneller Arbeit vertraut sein, sie theologisch reflektieren können und Erfahrungen aus der Arbeit in Gremien mitbringen. Sie/er sollte fähig sein, die gegenwärtigen Veränderungen in den Kirchspielen wahrzunehmen und gestaltend aufzugreifen. Ebenso ist es wichtig, die Veränderungen auf der mittleren Ebene voranzubringen, um Perspektiven für den Kirchenkreis zu entwickeln.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte Erfahrungen im Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien haben. Sie/er sollte einen kooperativen und seelsorgerlichen Führungsstil pflegen und Verantwortung delegieren können. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine Superintendentin/einen Superintendenten, die/der ihre Arbeit wertschätzend und motivierend begleitet. Sie/er sollte eine Kultur der Kommunikation und Zusammenarbeit im Kirchenkreis fördern.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, sich auf strukturelle Veränderungen, die sich gegebenenfalls für die Superintendentur ergeben, auch persönlich einzulassen.

#### *Dienstwohnung:*

Das Büro der Superintendentur und die Dienstwohnung befinden sich in der Oberen Predigerstraße 1 (Neubau 1995), im Zentrum von Eisenach. Das Haus ist ebenfalls das Gemeindehaus des Gemeindebezirks Georgen – Nicolai.

Die Wohnung ist ca. 140 m<sup>2</sup> groß und erstreckt sich mit fünf Zimmern, Küche, Bad, Gäste-WC mit Dusche über zwei Etagen. Dazu gehören Balkon, Kellerraum und Garage. Amtszimmer und Büro der Superintendentur sind separat gelegen. Im gleichen Haus befinden sich Gemeinderäume und der Probenraum für Kirchenmusik.

Auskunft erteilt die Vorsitzende der Kreissynode, Pastorin Susanne-Maria Breustedt, Tel.: (03 69 26) 8 24 59.

### **Zur Kreisfarrstelle Greiz:**

Die Kreisfarrstelle in der Superintendentur Greiz ist ab 1. Januar 2008 neu zu besetzen. Die Stelle wird neu eingerichtet und ist auf sechs Jahre befristet. Der Dienstumfang beträgt

50 Prozent. Die Verbindung mit einer Stelle der Gefängnis-seelsorge in Thüringen (50 Prozent) ab 1. Januar 2008 in Hohenleuben (Kirchenkreis Greiz) und Gera ist möglich, aber nicht Bedingung.

Nach den bisherigen Überlegungen soll durch den/die Pfarrstelleninhaber/in im Kirchenkreis ein „Ort der Begegnung“ (Arbeitstitel) aufgebaut werden. Im Gespräch sind zur Zeit mehrere Orte im Kirchenkreis. Die Dienstwohnung ist angemessen und in der Nähe des Hauses der Begegnung. Der Ort der Begegnung soll einerseits Gemeindegruppen und Mitarbeiterkreise (Projektarbeit, Klausuren, Treffen) aufnehmen und andererseits für nicht konfessionell Interessierte und Orientierungssuchende, die Inhalte und Formen geistlichen Lebens kennen lernen möchten, offen sein. Eine regelmäßige Gebets-, Bibel- und Andachtsarbeit wird erwartet. Die Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pfarrern und den Gemeindekirchenräten in der Region ist notwendig. Der/die Pfarrstelleninhaber/in ist an den regionalen Veranstaltungen im Kirchenkreis beteiligt.

Die Kreispfarrstelle erfordert ebenso wie Gefängnis-seelsorge eine besondere seelsorgerliche Kompetenz. Voraussetzung für die Bewerbungen ist ein abgeschlossener Grundkurs KSA oder eine vergleichbare Fortbildung. Die Weiterqualifizierung in der Seelsorgearbeit und in der geistlichen Begleitung wird erwartet ebenso wie die Bereitschaft zu regelmäßiger Teilnahme an Supervisionen und speziellen Fortbildungen.

Auskunft erteilen zur Kreispfarrstelle Superintendent Andreas Görbert, Tel.: (0 36 61) 67 10 05 oder 68 99 52 und zur Gefängnis-seelsorge Frau Ursula Brecht, Tel.: (03 91) 53 46-116.

#### **Zu Bad Berka:**

Bad Berka ist eine selbständige Pfarrstelle (Dienstauftrag 100 Prozent) in der Superintendentur Weimar mit ca. 1 800 Gemeindegliedern. Zur Kirchengemeinde gehören auch die Gemeinden von Bergern, Hetschburg und Tiefengruben.

Bad Berka liegt 12 km südlich von Weimar im mittleren Ilmtal und gilt mit ca. 6 000 Einwohnern als Zentrum für den Südtel des Kreises Weimarer Land. Am Ort sind Kindergärten und alle Schuleinrichtungen vorhanden. Bad Berka ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar und hat in 6 km Entfernung Autobahnanschluss (BAB 4). Am Ort stehen mehrere medizinische Einrichtungen zur Verfügung.

Zentrum des Gemeindelebens ist der wöchentliche zentrale Gottesdienst in der Stadtkirche Sankt Marien in Bad Berka. In den Filialgemeinden finden darüber hinaus in der Regel monatlich Gottesdienste statt. In der Kirchengemeinde besteht eine vielgestaltige kirchenmusikalische Arbeit sowie eine umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit in verschiedenen Kreisen. Seelsorgerlich betreut werden gegenwärtig ebenfalls das „Betreute Wohnen“ und das Hospiz. Die Kirchengemeinde pflegt enge Kontakte zu ihren Partnergemeinden.

Pfarrhaus und barocke Stadtkirche im denkmalgeschützten Ensemble bilden ein harmonisches Ganzes.

Im Pfarrhaus stehen eine abgeschlossene geräumige Wohnung mit fünf Zimmern, Küche, Bad und Dusche, reichlich Nebengelass und ein separates Gästezimmer zur Verfügung. Daneben verfügt das Pfarrhaus über Amtszimmer, Büro, Gemeinderäume und -küche, Jugendraum, Garage, Hof und Garten. Alle Filialgemeinden besitzen eigene Kirchen. Die Gebäude sind saniert, renoviert und in gutem baulichen Zustand.

#### *Mitarbeitende und Gemeindeleben:*

Bad Berka ist Dienstsitz der hauptamtlichen Regionalkantorin (B-Stelle, 50 Prozent Bad Berka, 50 Prozent Region) und einer Katechetin (B-Stelle, 50 Prozent). Viele engagierte Gemeindeglieder arbeiten ehrenamtlich mit in folgenden gemeindlichen Gruppen bzw. Aktivitäten:

- Gemeindekirchenrat,
- Kantorei, Kinder- und Posaunenchor,
- Kinderarbeit, Konfirmanden und Junge Gemeinde,
- ökumenischem Bibelgesprächskreis,
- Glaubenskurs,
- Besuchsdienstkreis,
- Seniorenkreis,
- Gemeindebriefzusteller.

#### *Erwartungen der Kirchengemeinde an den künftigen Pfarrer/die Pastorin:*

- Anspruchsvolle Predigten, die am Evangelium und den Grundfragen des Lebens ausgerichtet sind,
- liturgische Präsenz,
- seelsorgerliche Betreuung und Begleitung der Gemeindeglieder,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Gemeindekirchenrat, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern (z. B. dem Lektorenteam) sowie deren Motivation und Begleitung,
- Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden der Region sowie in der Ökumene,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den kommunalen Bereichen sowie den Kliniken und der Klinikseelsorge.

#### *Eine Bewerberin/ein Bewerber sollte folgende Eigenschaften mitbringen:*

- eine lebensbejahende Persönlichkeit,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Team- und Leitungsfähigkeit für die Anleitung und Führung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- Kreativität.

#### *Auskünfte erteilen:*

- Superintendent Henrich Herbst, Herderplatz 8, 99423 Weimar, Tel.: (0 36 43) 85 15 18,
- Hermann Schmalfuß, Vorsitzender des Gemeindekirchenrates, Heinrich-Heine-Allee 7, 99438 Bad Berka, Tel.: (03 64 58) 41 5 58.

#### **Zu Rudolstadt II:**

Die Pfarrstelle Rudolstadt II (voller Dienstauftrag) ist zum 1. Februar 2008 neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören gleichrangig die Kirchengemeinde Rudolstadt mit dem Seelsorgebezirk Ost/Nord und Ammelstädt und die Kirchengemeinden Pflanzwirschbach und Teichweiden.

Neben dieser Pfarrstelle gibt es in Rudolstadt zwei weitere Pfarrstellen. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kirchengemeinde Rudolstadt und aller dazugehörenden Dörfer beträgt 3 200 Seelen.

Predigtstätten der Pfarrstelle II sind die Stadtkirche Rudolstadt mit kirchenmusikalischem Schwerpunkt, die Dorfkirchen Pflanzwirschbach und Teichweiden und Altersheime.

#### *Allgemeines:*

Rudolstadt ist eine traditionsreiche Residenzstadt im Saaletal mit ca. 25 000 Einwohnern am östlichen Fuße des Thüringer Waldes. Alle Schularten, auch in freier Trägerschaft, bis zum Gymnasium, eine Musikschule und ein Theater sind vorhanden. Die Stadt ist Sitz der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld. In der Nähe liegen Erfurt, Jena und Weimar.

*Gemeindeleben:*

Mitarbeiter: Der künftige Pfarrstelleninhaber/die künftige Pfarrstelleninhaberin arbeitet im Verkündigungsdienst mit zwei Katechetinnen, einem Kantorenehepaar, einer Jugendwartin, zwei weiteren Pfarrern und dem Superintendenten zusammen.

## Kasualien im Sprengel

	2004	2005	2006
Taufen	10	11	8
Trauungen	3	1	3
Bestattungen	8	11	9
Konfirmationen	–	3	2

*Erwartungen der Gemeindekirchenräte:*

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die sich in unserer Stadt besonders für Kinder- und Jugendarbeit engagiert.

Wir legen Wert auf:

- ein klares geistliches Profil,
- liturgische Kompetenz und Präsenz,
- eine theologisch gut fundierte Predigt,
- Zeit für Seelsorge,
- Offenheit für Menschen aus dem nichtkirchlichen Umfeld.

*Pfarrerdienstwohnung:*

Es steht eine Wohnung mit 88 m<sup>2</sup> und bei Bedarf zusätzlich eine 67 m<sup>2</sup> große Wohnung zur Verfügung. Im Pfarrhaus befinden sich im EG das Amtszimmer und Gemeinderäume. Im Hintergebäude befinden sich Räume der Jungen Gemeinde.

Weitere Informationen erhalten Sie durch:

Herrn Leyh, GKR Rudolstadt, Tel.: (0 36 72) 42 26 58  
 Superintendent Taeger, Rudolstadt, Tel.: (0 36 72) 48 96 14  
[www.evangelisch-in-rudolstadt.de](http://www.evangelisch-in-rudolstadt.de)

## Sonstige Stellen

**1. Auslandsdienst Malmö in Schweden**

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö, Schweden, sucht ab 1. August 2008 für sechs Jahre

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar  
(Stellenteilung).**

Malmö ist mit über 270 000 Einwohnern die drittgrößte Stadt Schwedens und die Deutschland am nächsten gelegene schwedische Großstadt. Einwanderung aus Deutschland besteht seit Jahrhunderten und Malmö hat als deutsche Predigtstätte eine bewegte Geschichte. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über den südlichen Bereich Schwedens. Die Gemeinde hat als gemeinnütziger Verein vertragliche Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zum Bistum Lund. Ökumenische Kontakte bestehen zu den Kirchen am Ort und zu den deutschsprachigen Gemeinden im benachbarten Kopenhagen und in Schweden.

Unsere Kirche (1931 geweiht) und das angeschlossene Gemeindezentrum mit Pfarrwohnung liegen nahe am Meer (Öresund). In Malmö wird 14-tägig, an den anderen Predigtstellen mehrmals im Jahr Gottesdienst gehalten.

Die Gemeindearbeit wird durch ein Team engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter mitgetragen. Im Gemeindebüro ist eine Bürokräft teilzeitbeschäftigt. Die lebendige Gemeindearbeit in

Malmö und den Teilgemeinden mit Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen soll fortgeführt werden.

Voraussetzungen für den Dienst ist die Anstellungsfähigkeit in einer der Gliedkirchen der EKD, seelsorgerische und theologische Kompetenz sowie mehrjährige Erfahrung mit der selbständigen Leitung einer Gemeinde. Wir wünschen uns Offenheit für die Ökumene und den interreligiösen Dialog in unserer multikulturellen Umgebung.

Die Arbeit erfordert Kooperationsbereitschaft und Kreativität. Die geografische Ausbreitung des Gemeindegebietes verlangt ein hohes Maß an Mobilität und den Besitz eines Führerscheins. Bereitschaft und Fähigkeit zum Erlernen der schwedischen Sprache sind erforderlich.

Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Die Besoldung entspricht je nach persönlicher Voraussetzung A13/A14.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD  
 Hauptabteilung III  
 Postfach 21 02 20  
 D-30402 Hannover  
 Tel.: 05 11 / 27 96-5 30 oder -1 28  
 Fax: 05 11 / 27 96-7 25  
 E-Mail: [westeuropa@ekd.de](mailto:westeuropa@ekd.de)

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2007 (Eingang im Kirchenamt)

**2. Auslandsdienst im Pfarramtsbezirk Nordengland**

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien hat als Anstellungsträgerin zum 1. September 2008 die Pfarrstelle des Pfarramtsbereiches Nordengland mit Dienstsitz in Manchester wieder zu besetzen.

Die Gemeinden des Pfarramtsbereiches suchen

**eine(n) Pfarrer(in),**

die/der für sechs Jahre zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst bereit ist.

Neben Gottesdiensten und Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache an sechs Orten werden erwartet:

- Gewinnung von Gemeindegliedern,
- Betreuung bestehender Gemeindekreise,
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus multikulturellem Hintergrund,
- Seelsorge und Begleitung älterer Gemeindeglieder,
- Gestaltung von Rüstzeiten,
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern,
- Mitarbeit in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in GB,
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie EDV-Kenntnisse.

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird, falls erforderlich, ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten. Ein Dienstwagen wird gestellt. Im Pfarramtsbereich existiert keine deutsche Schule. Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: 05 11 / 27 96-5 31 oder -1 28  
Fax: 05 11 / 27 96-7 25  
E-mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2007 (Eingang im Kirchenamt)

### 3. Auslandsdienst in Russland

Die Evangelisch Lutherische Kirche in Russland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS) sucht zum 1. September 2008 für einen Zeitraum von sechs Jahren in Kaliningrad eine/n engagierte/n, kooperationsfähige/n

#### **PfarrerIn/Pfarrer/ein Pfarrehepaar**

mit Erfahrung in Gemeindeaufbau, Leitungs- und Organisationsfähigkeiten sowie Erfahrung im Umgang mit Verwaltung, Bauwesen, Finanzen (Fundraising) und Mitarbeiterführung sowie Interesse an Diakonie.

Bewerber und Bewerberinnen sollten offen sein für die besondere Diaspora-Situation evangelischer Christen innerhalb eines orthodox geprägten Umfeldes und bereit sein zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kirchenvorstand und engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Besetzung erfolgt durch Kirchenvorstandswahl.

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kaliningrad/Königsberg ist mit der Leitung der Propstei im Kaliningrader Gebiet verbunden, zu der 45 Gemeinden und Gemeindeguppen sowie drei diakonische Einrichtungen gehören. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit weiteren theologischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie und daher großes Geschick in der Koordination und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Propstei. Eine Wohnung steht im Kirchenzentrum zur Verfügung. Eine deutsche Schule gibt es vor Ort nicht.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Führerschein ist erforderlich. Kenntnisse der russischen Sprache sind wünschenswert. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an.

Bewerbungsfrist: 15. November 2007 (Eingang im Kirchenamt)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-1 26 oder -1 35  
Fax: (05 11) 27 96-7 25  
E-Mail: michael.huebner@ekd.de  
heike.stuenkel.rabe@ekd.de

### 4. Auslandsdienst in Prag

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2008 für den Dienst in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Prag eine/n engagierte/n, kooperationsfähige/n

#### **PfarrerIn/Pfarrer/ein Pfarrehepaar**

mit Gemeindeerfahrung für die Dauer von sechs Jahren.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Prag wurde 1993 gegründet und gehört zur Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder.

*Bewerberinnen und Bewerber sollten:*

- Engagement und Erfahrung für den weiteren Gemeindeaufbau mitbringen;
- fähig und bereit sein, Leitungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen;
- fähig und bereit sein, den Gemeindegliedern und den zahlreichen Gästen der Gemeinde offen und tolerant zu begegnen;
- über ökumenische und möglichst auch Auslandserfahrungen verfügen;
- Bereitschaft und Ideen zur Gestaltung von Angeboten für den Tourismus sowie für die Gewinnung von Gemeindegliedern mitbringen;
- pädagogische Erfahrungen zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an der Deutschen Schule (bis Abitur) und für die Gemeindegliederarbeit mit Kindern und Jugendlichen mitbringen.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Führerschein ist erforderlich. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: 05 11 / 27 96-1 26 oder -1 35  
Fax: 05 11 / 27 96-7 25  
E-Mail: michael.huebner@ekd.de  
heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. November 2007 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

### 5. Auslandsdienst in Portugal

Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Lissabon sucht zum 1. März 2009 für sechs Jahre

#### **eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer (auch Pfarrehepaar).**

*Erwartet werden:*

- Erfahrung,
- ökumenische Offenheit,
- Kommunikation und Kontaktfreude,
- Freude und Bereitschaft für die Erteilung von Religionsunterricht (6 bzw. 8 Std./Woche) an der Deutschen Schule (bis zum Abitur),
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem engagierten Mitarbeiterkreis,

- Betreuung der Filialgemeinden auf Madeira und in der Algarve in Kooperation mit der Gemeindeftheologin, den Prädikanten/innen und ggf. Ruhestandspfarrern/innen,
- die regelmäßige Betreuung der Deutschen Gemeinde in Porto,
- Sicherheit in Verwaltung und Organisation, Führerschein und PC-Kenntnisse.

Eine Dienstwohnung im kombinierten Gemeinde-/Pfarrhaus, mit schönem Garten neben der Kirche, an einer sehr lebhaften Straße, sowie ein deutschsprachiger Kindergarten und Schule bis zum Abitur sind vor Ort vorhanden.

Ein Sprachkurs (bis zu acht Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim:

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-1 26 / 1 27  
Fax: (05 11) 27 96-7 25  
E-mail: suedeuropa@ekd.de

Dorthin sind auch die Bewerbungsunterlagen bis zum 30. November 2007 zu richten.

#### 6. Auslandsdienst im Libanon

Die Evangelische Gemeinde Beirut sucht zum 1. September 2008 für sechs Jahre

##### ein Pfarrerehepaar oder einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Die Evangelische Gemeinde Beirut versteht sich als Brücke zwischen dem Libanon und dem deutschsprachigen Ausland und betreut Deutschsprachige im Libanon und in Syrien. Ca. 60 Prozent der Gemeindeglieder sind mit Libanesen/innen (christlich und muslimisch) verheiratet.

Zu den Aufgaben neben den üblichen pastoralen Arbeitsfeldern (monatliche Gottesdienste auch in Syrien) gehört die Bereitschaft, sich bewusst in der christlichen Ökumene und im christlich-muslimischen Dialog zu engagieren, da die Gemeinde in diesen Bereichen besonders aktiv ist. Weitere Aufgabenfelder sind die Bildungs- und Kulturarbeit, eine interreligiöse Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Begleitung der Studenten des Programms „Studium im Mittleren Osten (SIMO)“ und von deutschsprachigen Zivildienstleistenden und Volontären im Libanon. Die Gemeinde pflegt eine aktive Sozialarbeit und ist vernetzt mit libanesischen Sozialorganisationen.

Die Gemeinde besitzt im Herzen von Beirut eine Kirche sowie ein eigenes Gemeindezentrum mit mehreren Mietwohnungen und Gästezimmern und einer geräumigen Pfarrwohnung. Die Betreuung der Immobilie, die die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinde gewährleisten soll, gehört zu den pfarramtlichen Aufgaben.

Wir wünschen uns ein hohes Maß an Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, seelsorgerliche, theologische und pädagogische Kompetenz, sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine mindestens 6-jährige Gemeindeerfahrung, sowie die Bereitschaft, auf Krisen- und Notfälle im Team zu reagieren, sind aufgrund der besonderen Situation erforderlich. Gute Englisch- und Französischkenntnisse werden vorausgesetzt, Arabisch sollte erworben werden. Solide PC- und Datenverarbeitungskenntnisse sowie Verwaltungserfahrung sollte vorhanden sein.

Zwei internationale Schulen (englischsprachig) mit dem Abschluss „Internationales Abitur“ (in Deutschland anerkannt) liegen in Fußnähe der Gemeinde.

Ende der Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2007 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim:

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-2 23  
Fax: (05 11) 27 96-9 92 36  
E-mail: susanne.helbig@ekd.de

---

## 4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

---

### B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

---

#### 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

---

##### Aufheben und Errichten von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidungen über das Aufheben und Errichten von Stellen.

Magdeburg, den 3. August 2007

Dr. Christian Frühwald  
Oberkirchenrat

##### Aufheben einer Stelle

Folgende Pfarrstellen wurden durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Merseburg und Genehmigung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. August 2007 aufgehoben:

Alberstedt, Barnstädt, Döcklitz, Esperstedt, Gatterstädt, Großosterhausen, Hornburg, Kleineichstädt, Nemsdorf, Obhausen, Oberschmon, Querfurt, Reinsdorf, Rothenschirmbach, Steigra, Weißenschirmbach und Ziegelroda.

##### Errichten einer Stelle

Folgende Pfarrstellen wurden durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Merseburg und Genehmigung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. August 2007 errichtet: Querfurt, Querfurt-Süd, Querfurt-Nord.



**Urkunde  
über die Bildung des Evangelischen  
Kirchspiels Großwechungen,  
Kirchenkreis Südharz**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Großwechungen, Haferungen und Immenrode werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Großwechungen“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Nordhausen, den 13. Juli 2007      Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Südharz  
  
L.S.      Michael Bornschein  
Vorsitzender  
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Großwechungen“, bestehend aus den Kirchengemeinden Großwechungen, Haferungen und Immenrode, zu.

Magdeburg, den 23. Juli 2007  
(0432)

L.S.      Brigitte Andrae  
Kirchenamt der      Präsidentin  
Föderation Evangelischer  
Kirchen in Mitteldeutschland

**Urkunde  
über die Bildung des Evangelischen  
Kirchspiels Lipprechterode,  
Kirchenkreis Südharz**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Kleinbodungen, Kraja und Lipprechterode werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Lipprechterode“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Nordhausen, den 7. August 2007      Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Südharz  
  
L.S.      Michael Bornschein  
Vorsitzender  
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Lipprechterode“, bestehend aus den Kirchengemeinden Kleinbodungen, Kraja und Lipprechterode, zu.

Magdeburg, den 17. August 2007  
(0432)

L.S.      Brigitte Andrae  
Kirchenamt der      Präsidentin  
Föderation Evangelischer  
Kirchen in Mitteldeutschland

**Urkunde  
über die Erweiterung des Kirchspiels Genthin,  
Kirchenkreis Elbe-Fläming**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

Das Evangelische Kirchspiel Genthin, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Genthin, Kade, Karow und Mützel, Kirchenkreis Elbe-Fläming wird durch die Kirchengemeinden Altenplathow und Parchen erweitert.

§ 2

Das Evangelische Kirchspiel Altenplathow, bestehend aus den Kirchengemeinden Altenplathow, Nielebock und Parchen, wurde im Zusammenhang mit der Umgliederung der Kirchengemeinde Nielebock vom Kirchenkreis Elbe-Fläming in den Kirchenkreis Stendal zum 1. Juli 2007 aufgelöst.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Burg, den 10. August 2007      Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises  
Elbe-Fläming  
  
(L.S.)      Wolfgang Schmidt  
Vorsitzender  
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Erweiterung des Kirchspiels Genthin durch die Kirchengemeinden Altenplathow und Parchen zu.

Magdeburg, den 17. August 2007  
(0432)

(L.S.)

Kirchenamt der  
Föderation Evangelischer  
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Berichtigung des Vierzehnten Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 18. November 2006 (ABl. S. 247)

Das Vierzehnte Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 18. November 2006 (ABl. S. 247) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 2 des Änderungsgesetzes muss der Wortlaut des geänderten Artikel 30 Abs. 3 der Grundordnung wie folgt lauten:

„(3) Die Zahl der mehr als geringfügig bei kirchlichen Körperschaften beschäftigten Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer darf im Gemeindegemeinderat die Hälfte seiner **Mitglieder** nicht erreichen.“

Magdeburg, den 2. August 2007  
(0022)

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

## 2. Personalmeldungen

*Berufen wurde unter Berücksichtigung eines Dienstverhältnisses auf Probe:*

Herr **Konstantin Rost** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Einweisung in die Projektstelle „Präsidialabteilung“ im Kirchenamt der EKM am Standort Magdeburg, zum 1. September 2007,

Frau **Dörte Paul** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Einweisung in die Projektstelle für den Aufbau und die Vernetzung der Arbeit mit Ehrenamtlichen, Kirchenkreis Eisleben, zum 1. Oktober 2007.

*Übertragen wurde:*

dem **Pfarrer Lutz Gitter** aus Jena, die Pfarrstelle Lossa, Kirchenkreis Naumburg- Zeitz, mit Wirkung vom 15. August 2007.

*Wechsel der Landeskirche:*

dem Pfarrer **Dr. Andreas Fincke**, zuletzt freigestellt, ist eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Wirkung 1. Oktober 2007 übertragen worden,

dem Pfarrer **Hans-Joachim Schäl**, zuletzt im Wartestand, ist eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Wirkung vom 1. August 2007 übertragen worden.

*In den Ruhestand:*

der **Pfarrer und Superintendent Gottfried Mügge**, bisher Vorsitzender des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Bad Liebenwerda und Inhaber der Pfarrstelle Elsterwerda, am 1. Oktober 2007.

*Heimgerufen wurde:*

der **Pfarrer i.R. Siegfried Fechner**, geboren am 14. Dezember 1933 in Gießmannsdorf, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Angern, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, verstorben am 15. Juli 2007 in Magdeburg.

## 3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Kollektendank der Stadtmission Halle e. V.

Die Stadtmission Halle e. V. bedankt sich herzlich bei allen, die zur Kollekte des Ostergottesdienstes 2007 beigetragen haben.

Jeden Tag können die Mitarbeiter und Besucher der Stadtmission Halle erfahren, wie wichtig Betreuung, Beratung und Trost sind.

Die hohe Kollekte von 14 285,32 Euro wird uns bei der Bewältigung der Aufgaben hilfreich sein. So gewinnt auch unsere Kirche in den Werken der Liebe die in diesen Zeiten notwendige Tiefe.

Gott segne Sie.

Im Namen aller Mitarbeiter(innen) der Stadtmission Halle

Halle, den 15. August 2007  
Ernst-Christoph Römer  
Leiter der Stadtmission

## C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

### 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

#### Bekanntmachung des Wortlautes der §§ 2 bis 12 des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union

In Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Vereinheitlichung des Archivrechts in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. November 2006 (ABl. S. 259) wird nachstehend der Wortlaut der §§ 2 bis 12 des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (Archivgesetz - ArchG, ABl. EKKPS S. 136) bekannt gemacht.

Eisenach, den 13. August 2007  
(6510-01)

Kirchenamt der  
Föderation Evangelischer  
Kirchen in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

**Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung  
von kirchlichem Archivgut in der  
Evangelischen Kirche der Union  
(Archivgesetz ArchG)**

Vom 6. Mai 2000

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Präambel**

...

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

...

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliches Archivgut sind alle archiwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die
1. bei kirchlichen Stellen und ihren Rechts und Funktionsvorgängern entstanden sind,
  2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind oder
  3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).
- (2) Archiwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.
- (3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild, Film und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Sammlungsgut kann zu Archivgut erklärt werden.

§ 3

Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

- (1) Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. Sie können durch Rechtsakt gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. Darüber sind schriftliche Verträge abzufassen, die der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) bedürfen. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.
- (2) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich
1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
  2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten sowie
  3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

- (3) Werden kirchliche Stellen aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das Landeskirchliche Archiv abzugeben.

§ 4

Verwahrung, Sicherung und Erschließung

- (1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.
- (2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.
- (4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.
- (5) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz von Nichtberechtigten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin oder der oder die gemäß § 3 Abs. 1 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einem Archivbestand aufzunehmen sind.

§ 5

Benutzung durch die abgebende Stelle

- (1) Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die an das Archiv übergebenen Unterlagen jederzeit zu benutzen.
- (2) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Kirchengesetz zulässigen Zwecken.

§ 6

Benutzung durch Dritte

- (1) Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.
- (2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.
- (4) Für die Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben (§ 13).
- (5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise verviel-

fältigsten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfasst oder erstellt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt eine Benutzungsordnung (§ 13).

## § 7

### Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Diese Schutzfristen können durch gliedkirchliches Recht verändert werden.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Amtsträger, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweismittelnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zulässt.

(8) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(9) Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 4 und 7 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) oder die von ihm (ihr) beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen.

(12) Zuständig für die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei).

## § 8

### Einschränkung und Versagung der Benutzung

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.

(2) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, sind die kirchlichen Archive. Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Konsistorium (Landeskirchenamt, bei der Kirchenkanzlei) zulässig, soweit das gliedkirchliche Recht keine andere Regelung trifft. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei).

## § 9

### Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe von § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen wird nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche

- Archiv wie folgt gewährleistet: Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, dass die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u. Ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigefügt wird. An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Abs. 3.
- (3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.
- (4) Bestreiten betroffene Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht Ehegatten, Kindern oder Eltern zu.
- (5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.
- (6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.
- (7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach Absatz 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

## II. Landeskirchliches Archiv

### § 10

#### Aufgaben und Befugnisse

- (1) Das Landeskirchliche Archiv ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Landeskirche (landeskirchliche Stellen) zuständig.
- (2) Das Landeskirchliche Archiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung der Unterlagen.
- (3) Das Landeskirchliche Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.
- (4) Das Landeskirchliche Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.
- (5) Die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der Landeskirche führt das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) oder die von ihm (ihr) beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Im Rahmen der Fachaufsicht sind die Beauftragten des Landeskirchlichen Archivs berechtigt, die kirchlichen Archive zu überprüfen.
- (6) Das Landeskirchliche Archiv nimmt die Aufgabe der landeskirchlichen Archivpflege wahr. Zur Unterstützung der Fachaufsicht können Archivpfleger und Archivpflegerinnen bestellt werden. Näheres regelt eine Archivpflegeordnung (§ 13).
- (7) Für die Evangelische Kirche der Union sowie ihre Werke und Einrichtungen nimmt das Evangelische Zentralarchiv in Berlin die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 6 wahr.

### § 11

#### Anbieter, Bewertung und Übernahme

- (1) Die landeskirchlichen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer letzten inhalt-

lichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen.

- (2) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerrinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und Beratern oder Beraterinnen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergeben und von diesen übernommen werden.
- (3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anbietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Landeskirchlichen Archiv abzusprechen.
- (4) Die anbietungspflichtigen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.
- (5) Dem Landeskirchlichen Archiv ist von der anbietungspflichtigen Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.
- (6) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt eine Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).
- (7) Das Landeskirchliche Archiv hat übernommene Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, zu vernichten. Ausnahmen regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).
- (8) Das Landeskirchliche Archiv kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

## III. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

### § 12

#### Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

- (1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert in ihr Archiv zu übernehmen, soweit sie archivwürdig sind. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Landeskirchliche Archiv oder von ihm beauftragte Personen entscheiden über die Archivwürdigkeit der Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das zuständige kirchliche Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle, sofern die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13) nichts anderes bestimmt, ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden.
- (3) Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Landes-

kirchlichen Archiv oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(4) Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei); das Landeskirchliche Archiv ist dazu zu hören.

(5) Bei Gefahr im Verzug für das Archivgut kann die oberste kirchliche Aufsichtsbehörde die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; das Landeskirchliche Archiv gilt hierzu als beauftragt. Im Übrigen bleiben die Pflichten der kirchlichen Aufsichtsbehörde unberührt. Zerstörung und Diebstahl sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt, der Kirchenkanzlei) unverzüglich anzuzeigen.

#### IV. Schlussvorschriften

...

---

## 2. Personalmeldungen

---



---

## 3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

---

### Kirchgemeindesiegel für Rosa – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 30. Januar 2007 die Kirchgemeinde Rosa ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rosa unter der Nummer 1351 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Lutherische  
Kirchgemeinde Rosa

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 30. Juli 2007  
(6425)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

### Neues Kirchgemeindesiegel für Großgeschwenda – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 27. Juli 2005 die Kirchgemeinde Großgeschwenda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großgeschwenda unter der Nummer 1350 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Martin

Legende: Evang.-Luth.  
Kirchgemeinde Großgeschwenda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 30. Juli 2007  
(6425)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

### Neues Kirchgemeindesiegel für Tüttleben – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22. März 2006 die Kirchgemeinde Tüttleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Tüttleben unter der Nummer 1352 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth.  
Kirchgemeinde Tüttleben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 7. August 2007  
(6425)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Cobstädt  
– Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch- Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22. März 2006 die Kirchgemeinde Cobstädt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegel-  
liste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde  
Cobstädt unter der Nummer 1353 eingetragen. Das Siegel hat  
eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde Cobstädt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer  
Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der  
Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufge-  
nommen.

Eisenach, den 7. August 2007  
(6425)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin



## PKW-Kauf: Preisnachlässe für Kirche und Diakonie

### OPEL: Mehr Auto. Mehr Sicherheit. Mehr Ökologie



Opel setzt Maßstäbe in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Ökologie: Mit mit attraktiven Angeboten speziell für Kirche und Diakonie, umfangreichen Sicherheitsmerkmalen wie dem SAFETEC® Sicherheitssystem und einem stetig reduzierten Ausstoß an Schadstoffen.

#### z.B. Opel Corsa:

- 5\* im Euro NCAP Crashtest, Sicherheitskarosserie
- niedrige Kraftstoffkosten durch moderne CDTI-Motoren
- Komfortausstattung, z.B. Halogen-Kurvenlicht

#### z.B. Opel Combo 1.6 CNG:

- monovalentplus: modernste Erdgastechologie durch Antrieb mit umweltschonendem CNG (Compressed Natural Gas) und Reichweitenverlängerung durch zusätzlichen Benzinantrieb
- Treibstoffkosten ca. 50 % geringer als bei vergleichbaren Benzinern
- geringer CO<sub>2</sub>-Ausstoß

Rabatte mit HKD-Bezugsschein:

**Corsa: 21,5-23,0%**

**Combo CNG: 25,5%**

Mitarbeiter: 18,0% (bei 2/3 dienstl. Nutzung)



(Angebote für Einrichtungen Ev. Kirche und Diakonie. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.)

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder bei [Nicole.Ankele@hkd.de](mailto:Nicole.Ankele@hkd.de), Tel. (0431) 66 32-47 22**

Telefonie • Bürobedarf • Energie • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |  
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01  
Fax (04 31) 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)